

Satzung
über
die Festsetzung des Beitragssatzes
für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge
der Stadt Schmölln
für das Jahr 2010
(Beitragssatzsatzung 2010)
vom 09. Oktober 2012

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 01. März 2012 erlässt die Stadt Schmölln folgende Satzung:

§ 1

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln - Nord

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in qm	968.260,12
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	1.334,46
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	61,81
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Nord	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	1.334,46
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (61,81 %)	824,83

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	509,63
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	968.260,12

	= Beitragssatz für das Jahr 2010 in Euro/qm	0,00053

§ 2

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 2 – Schmölln - Süd

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	1.781.560,97
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	136.529,60
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	57,03
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 2 – Schmölln-Süd	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	136.529,60
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (57,03 %)	77.862,83

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	58.666,77
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	1.781.560,97

	= Beitragssatz für das Jahr 2010 in Euro/qm	0,03293

§ 3

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 5 – Großstöbnitz

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	315.071,25
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	23.511,82
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	54,32
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 5 – Großstöbnitz	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	23.511,82
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (54,32 %)	12.771,62

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	10.740,20
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	315.071,25

	= Beitragssatz für das Jahr 2010 in Euro/qm	0,03409

§ 4

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 7 – Kummer

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	90.123,22
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	28.886,19
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	52,91
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 7 – Kummer	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	28.886,19
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (52,91 %)	15.283,68

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	13.602,51
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	90.123,22

	= Beitragssatz für das Jahr 2010 in Euro/qm	0,15093

§ 5

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 8 – Nitzschka

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	380.490,56
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	4.201,01
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	59,74
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 8 – Nitzschka	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	4.201,01
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (59,74 %)	2.509,68

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	1.691,33
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	380.490,56

	= Beitragssatz für das Jahr 2010 in Euro/qm	0,00445

§ 6

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 12 – Selka

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	193.367,77
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	34.541,58
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	65,21
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 12 – Selka	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	34.541,58
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (65,21 %)	22.524,56

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	12.017,02
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	193.367,77

	= Beitragssatz für das Jahr 2010 in Euro/qm	0,06215

§ 7

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 15 – Zschernitzsch

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	221.883,78
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	7.266,72
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	55,68
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit – 15 Zschernitzsch	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	7.266,72
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (55,68 %)	4.046,11

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	3.220,61
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	221.883,78

	= Beitragssatz für das Jahr 2010 in Euro/qm	0,01451

§ 8

Ermittlung des tatsächlichen Beitrages

Der tatsächliche Beitrag der Beitragspflichtigen ergibt sich durch Multiplikation des Beitragssatzes mit der bereinigten beitragsfähigen Grundstücksfläche und ist nach dessen Ermittlung auf zwei Dezimalstellen gerundet im Bescheid auszuweisen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbau-beiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2010 (Beitragssatzsatzung 2010) vom 16. Juli 2012 außer Kraft.

Schmölln, den 09. Oktober 2012

gez. K. Lorenz
Bürgermeisterin

Siegel

Veröffentlichungsnachweis:

Die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2010 (Beitragssatzsatzung 2010) vom 09. Oktober 2012 wurde am 13. Oktober 2012 im Amtsblatt der Stadt Schmölln veröffentlicht.